

# HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

## \_\_\_\_\_ ANHANG

### **A** → **Feedback-Fragebogen:**

1. Wie hat dir die Zusammenarbeit gefallen?
2. Wir haben uns alle deine Werke zusammen angeschaut.  
Was war das für ein Gefühl, sie alle versammelt zu sehen?
3. Wie war es, eine Entscheidung zu treffen für die Vorauswahl?
4. Fiel es dir schwer Bilder auszusortieren?
5. Was hat dir dabei geholfen? Welcher Gedankengang?  
Welche Hilfestellung?
6. Hast du die Aufgabe gut verstanden?  
Wurde sie von Anfang an gut erklärt?
7. Hast du dich gut begleitet gefühlt?  
Oder manchmal etwas hilflos und alleine?
8. Konntest du deine Meinung mit einbringen?  
Also vor allem wenn du anderer Meinung warst als die Assistenz?
9. Wurde das dann mit in den „Ablaufplan“ eingebaut?  
(Im besten Falle wurde gemeinsam ein Ablaufplan gestaltet,  
der jederzeit bedürfnisorientiert umgeändert werden kann)
10. Hast du dich verstanden gefühlt?

## **B → Fragebogen Selbstreflexion:**

Fragen zum Einstieg in den Sichtungungs-Prozess:

1. Was fällt dir leichter?  
Ein Werk zu beginnen oder zu beenden?
2. Was ist Kunst für dich?
3. Warum bist du eine Künstlerin / ein Künstler geworden?  
Hast du immer schon davon geträumt?
4. Was macht dich glücklich an deiner Kunst?
5. Was ärgert dich an deiner Kunst?
6. Was interessiert dich besonders?
7. Mit welchem Material arbeitest du am liebsten?

### **→ Einfluss auf zukünftige Werke**

Fragen nach Abschluss der Sichtung:

1. Haben dich deine älteren Bilder inspiriert für aktuelle Bilder?
2. Was genau hat dich inspiriert?  
Du hast viele Bilder von dir gesehen.  
Du kannst die Bilder vergleichen.
3. Wo liegen deine künstlerischen Stärken?
4. Was möchtest du noch besser lernen?
5. Hast du etwas Bestimmtes in deinen alten Bildern gesehen,  
das du gerne nochmal so machen möchtest?  
Eine bestimmte Technik, Material, Größe oder Thema?
6. Du hast auch ganz alte Werke von dir gesehen.  
Kannst du deine eigene Entwicklung sehen?

Was für eine Entwicklung ist das?

- Wie ist das beim Zeichnen??

- Wie ist die Entwicklung beim Umgang mit Farbe?

- Wie ist die Entwicklung beim Umgang mit dem Format?

→ **Die Rolle eines Künstlers**

1. Stell dir vor du organisierst eine Ausstellung über dich selbst...

A) Versuche deine Werke zu beschreiben.

B) Beschreibe deine Themen.

C) Beschreibe die Quelle deiner Inspiration?

D) Wofür ist Kunst gut? Was muss Kunst können?

E) Sollen die Betrachter deiner Werke etwas über dich und dein Leben wissen? Oder kann man deine Bilder auch ohne Hintergrundwissen verstehen?

F) Möchtest du deine Kunstwerke verkaufen?

G) Wie findest du den Begriff Außenseiter-Kunst?

Damit wird eine Kunst bezeichnet, die neben dem normalen Kunst-Betrieb entsteht.

Findest du den Begriff passend für deine Kunst?

2. Wie denkst du über dein Talent und über deine künstlerische Begabung?

A) Hast du von Geburt an ein großes Talent?

B) Bist du besonders kreativ?

C) Kommst du auf Ideen, die vorher noch niemand hatte?

D) Ist es dir wichtig einen einzigartigen Kunststil zu haben, den sonst kein anderer hat?

E) Welche Aufgabe hat ein Künstler/eine Künstlerin?

## **C → Vertrag**

zwischen

GWK – Gemeinnützige Werkstätten Köln GmbH,  
Im Gewerbegebiet Pesch 12, 50767 Köln,

vertreten durch

– nachfolgend:  
GWK/KUNSTHAUS KAT18 –

.....

.....

und

Partei 2, Anschrift,

– nachfolgend:  
Künstler\*in

vertreten durch

.....

### **→ Präambel**

Der/die Künstler\*in und GWK verfolgen das gemeinsame Ziel der Sichtbarmachung von Kunst von Menschen mit Behinderung durch den Betrieb des KUNSTHAUS KAT18. Sie fördern künstlerische und kulturelle Prozesse, mit dem Ziel, die Lebensbedingungen der Künstler\*innen der Ateliergemeinschaft KUNSTHAUS KAT18 in der Gesellschaft zu verbessern.

Die Künstler\*innen und GWK gehen übereinstimmend davon aus, dass jegliche Urheber- und Eigentumsrechte an den Werken, die im Rahmen der Tätigkeit im KUNSTHAUS KAT18 geschaffen werden, bei GWK liegen.

Um jedoch rechtliche Unklarheiten zu vermeiden, vereinbaren sie hilfsweise für Zweifelsfälle das Folgende.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag betrifft sämtliche in der Vergangenheit entstandenen und in Zukunft entstehenden künstlerischen Arbeiten, die im Rahmen des bestehenden Werkstattvertrages des Künstlers/ der Künstlerin mit der GWK im KUNSTHAUS KAT18 (vormals: Werkstatt ALLERHAND) oder in diesem Zusammenhang geschaffen wurden bzw. geschaffen werden. Die GWK verpflichtet sich, die sachkundige Betreuung des künstlerischen Schaffens zu gewährleisten und sicher zu stellen.

## **§ 2 Eigentum**

1. Das Eigentum der Werke im Sinne des § 1 steht uneingeschränkt der GWK zu.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vertragsgegenständlichen Werke spätestens mit Vertragsschluss in das Eigentum von GWK übergehen.
3. Die Übergabe ist bereits erfolgt. Die Werke befinden sich im Besitz des KUNSTHAUS KAT18. Soweit sich die bereits geschaffenen Kunstwerke noch nicht im Besitz von GWK bzw. des KUNSTHAUS KAT18 befinden, tritt der/die Künstler\*in seinen Anspruch auf Herausgabe der besagten Kunstwerke gegen den unmittelbaren Besitzer ab.
4. GWK ist bestrebt, die ihr anvertrauten Kunstwerke der Öffentlichkeit und Wissenschaft im Rahmen von Ausstellungen, Publikationen und gegebenenfalls Leihgaben und Schenkungen zugänglich zu machen.
5. Der/die Künstler\*in persönlich hat ausnahmsweise das nicht übertragbare Recht, einzelne Werke aus besonderem Grund von dem Vertrag auszunehmen. Dieses Recht muss bis 9 Monate nach Fertigstellung des Werks ausgeübt werden; der/die Künstler\*in kann jedoch auch je derzeit vorher auf die Ausübung dieses Rechts verzichten. Dies hat das KUNSTHAUS KAT18 zu dokumentieren.

### **§ 3 Nutzungsrechte**

1. GWK steht ein ausschließliches, zeitlich und örtlich im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist unbeschränktes Recht zur körperlichen Nutzung der Kunstwerke zu.
2. Die Nutzungsrechteeinräumung umfasst dabei insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe auf Bild- und Tonträgern und von öffentlicher Zugänglichmachung.
3. Die Rechteeinräumung erfolgt auch für solche Nutzungsarten, die erst in Zukunft bekannt werden.
4. GWK hat das Recht, die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu verwerten.
5. GWK kann die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte gegebenenfalls ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des/der Künstler\*in als Lizenzgeber bedarf.
6. Die Nutzungsrechte werden GWK im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eingeräumt. Zur Ausübung des Nutzungsrechtes durch GWK oder von ihr dazu ermächtigte Dritte bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Künstler\*in.

### **§ 4 Ausnahmeregelung für von KuBiSt e.V. getragene Projekte**

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten nicht für solche Werke, die in Projekten geschaffen wurden oder werden, welche von KuBiSt e.V. als Projektträger finanziert werden und wobei KuBiSt e.V. der GWK Lohnkostenanteile der Künstler\*innen und/oder der künstlerischen Leitung des KUNSTHAUS KAT18 erstattet. Hierfür muss gegebenenfalls zwischen der/dem Künstler\*in und KuBiSt e.V. ein eigener Vertrag abgeschlossen werden.

## **§ 5 Verarbeitung von personenbezogenen Daten; Bildrechte**

1. Der/die Künstler\*in willigt in die Verarbeitung und Speicherung der zur Vertragsführung notwendigen personenbezogenen Daten ein, insbesondere seines Namens und seiner Anschrift.
2. Der/die Künstler\*in willigt ein, dass von seiner Person Foto- oder Filmaufnahmen angefertigt werden. Diese dürfen zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite, im Intranet, in den Abteilungen, in gedruckten Publikationen sowie sonstigen Veröffentlichungsformen von GWK und ihren Einrichtungen.
3. Er kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die in den Absätzen 1 und 2 erteilten Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

## **§ 6 Besondere Erlösbeteiligung des/der Künstler\*in**

Wenn die GWK einzelne Werke für mehr als je 1.000,00 € – i.W. eintausend Euro – veräußert, so ist der/die Künstler\*in in Höhe von 50 % – i.W. fünfzig Prozent – des Betrages, um welchen die Summe von 1.000,00 € überschritten wird, am Erlös zu beteiligen. Das Verfahren dazu ist im Einzelfall zu regeln.

## **§ 7 Schlussbestimmungen und Mitteilungspflicht**

1. Der zwischen den Parteien bestehende Werkstattvertrag bleibt durch diesen Vertrag unberührt.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder gänzlich unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. Solche Bestimmungen sind durch die verbleibenden Regelungen, soweit möglich durch ergänzende Vertragsauslegung

oder im Übrigen durch die Parteien einvernehmlich durch solche Regelungen zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage und des gemeinsamen Regelungsbedürfnisses bei rechtswirksamer Gestaltung am ehesten den Vertragszweck zu erreichen geeignet sind.

4. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für GWK zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....

Matthias Hopster  
Geschäftsführer

Künstler\*in

.....

ggf. Gesetzlicher Vertreter / Vertreter (Betreuer)